

DOKUMENT 46a
(RUMÄNIEN)

Kapitel 15. Zeitweiliger Arbeitsdienst.

Artikel 111:

In Ausnahmefällen können Bürger der rumänischen Volksrepublik zur Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen und zur Behebung von Mangel an Arbeitskräften, die zur Durchführung wichtiger staatlicher Aufgaben benötigt werden, angewiesen werden, einen zeitweiligen Arbeitsdienst gewisser Art abzuleisten.

Die Dauer, für die ein Bürger zum zeitweiligen Arbeitsdienst herangezogen wird, bestimmt der Ministerrat.

Artikel 112:

Von der Verpflichtung zum zeitweiligen Arbeitsdienst sind die folgenden Gruppen von Personen ausgenommen:

- a) Jugendliche unter 16 Jahren
- b) Frauen über 45 Jahre
- c) schwangere Frauen und stillende Mütter
- d) Mütter mit Kindern unter 8 Jahren, wenn niemand vorhanden ist, der die Sorge für die Kinder übernimmt.
- e) Männer über 50 Jahren
- f) Personen, die infolge von Krankheit oder Unfall untauglich sind, für die Zeit, die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit erforderlich ist.
- g) Personen, die arbeits- oder kriegsinvalide sind.

Artikel 113:

Im Zusammenhang mit verschiedenen zeitweiligen Arbeitsverpflichtungen kann der Ministerrat aus den in Artikel 112 vorgesehenen Befreiungen weitere Befreiungen unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und der Familienverhältnisse des Bürgers sowie der Art der Arbeit und der Lebensverhältnisse, unter denen sie auszuführen ist, gewähren.

Im gleichen Gesetz Nr. 213 vom 30. Januar 1953 sind die Einzelheiten über die Rekrutierung und Verteilung der Arbeiter durch das 1951 in Rumänien geschaffene Zentralamt für Arbeitsreserven geregelt.

DOKUMENT 47
(RUMÄNIEN)

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1:

Die organisierte Beschaffung und Verteilung der nicht qualifizierten Arbeiter erfolgen ausschliesslich durch die Generaldirektion der Arbeitsreserven mittels ihrer Gebiets- und Bezirksorgane entsprechend dem Beschaffungs- und Verteilungsplan für Arbeitskräfte, der vom 1. Oktober 1952 an als Staatsplan gilt.

Der Generaldirektion der Arbeitsreserven obliegt die organisierte Beschaffung der Verteilung der nicht qualifizierten Arbeiter, die von den begünstigten Betrieben auf eine Zeit von mindestens 6 Monaten (bei Waldarbeitern 5 Monate) eingestellt werden.

Quelle: „Buletinul Oficial“, Nr. 8, 30. Januar 1953.

Grundlage der Verpflichtungen sind die schriftlichen Verträge, die zwischen dem Zentralamt für Arbeitsreserven einerseits und